

MITTEILUNGSBLATT

DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



67. SONDERNUMMER

Studienjahr 2021/22

Ausgegeben am 25. 05. 2022

32.a Stück

Satzungsteil

Wahlordnung

für die Wahl der Mitglieder des Rektorats durch den Universitätsrat

gem. § 19 Abs 2 Z 1 UG

Beschluss des Senats vom 18.05.2022

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.

Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.

Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.



Satzungsteil

WAHLORDNUNG für die Wahl der Mitglieder des Rektorats durch den Universitätsrat

gem. § 19 Abs 2 Z 1 UG

(Beschluss des Senats vom 18. Mai 2022)

Der Senat beschließt am 18.5.2022 gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 UG den Satzungsteil „Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Rektorats durch den Universitätsrat gem. § 19 Abs 2 Z 1 UG“ mit folgendem Text:

§ 1. Wahl der Rektorin bzw. des Rektors durch den Universitätsrat

(1) Der Universitätsrat hat aus dem Vorschlag des Senats die Rektorin bzw. den Rektor innerhalb von 4 Wochen ab Vorlage des Vorschlages zu wählen (§ 21 Abs 1 Z 4 UG).

(2) Für die Geschäftsführung bei der Wahl der Mitglieder des Rektorats durch den Universitätsrat findet, soweit in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, die „Geschäftsordnung des Universitätsrats der Universität Graz“ Anwendung.

(3) Abweichend von § 6 Abs 4 der Geschäftsordnung des Universitätsrats ist der Termin der Sitzung zur Wahl den Mitgliedern des Universitätsrats 6 Kalendertage vor der Sitzung auf elektronischem Weg unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und Durchführungsform der Wahl sowie allfälligen Vorschlägen für Auskunftspersonen und/oder Fachleuten und unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung bekannt zu geben. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann die Frist von 6 Tagen verkürzt werden.

(4) Die Wahlleitung obliegt dem bzw. der Vorsitzenden des Universitätsrats, die/der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl Sorge zu tragen und ein Wahlprotokoll zu führen hat. Das Wahlprotokoll hat zu enthalten:

- a) die eingebrachten Wahlvorschläge, die zurückgezogenen Wahlvorschläge,
- b) den Verlauf der Wahl, allfällige Beschlüsse,
- c) Ergebnis der Wahl, Anzahl der abgegebenen und gültigen Stimmen,
- d) Namen der/des Gewählten sowie
- c) als Beilage alle abgegebenen Stimmzettel.

(5) Abweichend von § 17 Abs 5 der Geschäftsordnung des Universitätsrats ist das Protokoll innerhalb von 12 Tagen anzufertigen, von der/dem Vorsitzenden zu unterfertigen und spätestens mit der Tagesordnung zur darauffolgenden Sitzung elektronisch an die Mitglieder zu versenden. Ein allfälliger Widerspruch ist innerhalb von 5 Tagen per E-Mail bei der/dem Vorsitzenden einzubringen.

(6) Die Wahl ist nur durchzuführen, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder des Universitätsrats an der Wahl teilnehmen. Wird dieses Quorum nicht erfüllt, hat die/der Vorsitzende des Universitätsrats unverzüglich zwecks Durchführung der Wahl einen neuerlichen Sitzungstermin anzuberaumen.

(7) Die Rektorin/Der Rektor ist in unmittelbarer, geheimer und persönlicher Wahl zu wählen. Bei der Wahl ist ein Stimmzettel zu verwenden, der die Namen der vorgeschlagenen Personen enthält. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

(8) Zur Rektorin/Zum Rektor ist jene Bewerberin/jener Bewerber gewählt, auf die/den mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen entfallen, wobei in jedem Fall mindestens drei Stimmen für die Wahl einer Person erforderlich sind.

(9) Erlangt im ersten Wahlgang keine Bewerberin/kein Bewerber die erforderliche Mehrheit gemäß Abs 5, erfolgt eine Stichwahl zwischen den Personen mit den zwei höchsten Stimmzahlen des vorangegangenen Wahlgangs. Ergibt sich aufgrund des ersten Wahlgangs (Stimmgleichheit der Stimmenschwächeren) die Notwendigkeit, zwischen drei Bewerberinnen/Bewerbern eine Stichwahl durchzuführen, so ist zuerst eine Entscheidung zwischen den stimmenschwächeren Bewerberinnen/Bewerbern herbeizuführen. Ergibt die Stichwahl zwischen diesen kein Ergebnis, so kommt jene/jener Bewerberin/Bewerber in die finale Stichwahl, die/der am Wahlvorschlag vorrangig gereiht ist. Ist die Reihung identisch oder ist keine Reihung erfolgt, so entscheidet das Los, das von der/dem Vorsitzenden des Universitätsrats zu ziehen ist.

(10) Die/Der Vorsitzende des Universitätsrats hat das Ergebnis der Wahl der gewählten Person sowie der/dem Vorsitzenden des Senats unverzüglich mitzuteilen und im Mitteilungsblatt der Universität Graz zu verlautbaren.

(11) Der Universitätsrat hat die Gewählte/den Gewählten unverzüglich zu Verhandlungen über den Abschluss des Arbeitsvertrages einzuladen (§ 21 Abs 1 Z 6a UG).

(12) Wird bei den Verhandlungen über den Arbeitsvertrag mit der gewählten Rektorin bzw. dem gewählten Rektor keine Einigung erzielt, hat der Universitätsrat aus den verbleibenden Personen einen Rektor/eine Rektorin nach den obigen Bestimmungen zu wählen. Geschieht dies nicht, ist die Funktion der Rektorin/des Rektors neu auszuschreiben.

§ 2. Wahl der Vizerektorinnen/Vizektoren

(1) Die Rektorin/Der Rektor hat unverzüglich nach ihrer/seiner Wahl die Zahl der Vizerektorinnen bzw. Vizektoren und deren Beschäftigungsausmaß festzulegen und dem Senat zur Stellungnahme zu übermitteln (§ 23 Abs 1 Z 2 und § 24 UG).

(2) Der Universitätsrat hat die Vizerektorinnen und Vizektoren auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors und nach Stellungnahme des Senats zu wählen (§§ 21 Abs 1 Z 5 und 25 Abs 1 Z 6 UG).

(3) Der Universitätsrat hat die Wahlen der einzelnen Vizerektorinnen bzw. Vizektoren gesondert durchzuführen. Die Bestimmungen des § 1 gelten sinngemäß.

(4) Sowohl die Rektorin/der Rektor als auch der Universitätsrat haben beim Vorschlag für bzw. bei der Wahl der Vizerektorinnen und Vizektoren darauf Bedacht zu nehmen, dass dem Rektorat mindestens 50 vH Frauen anzugehören haben. Bei einem Rektorat mit einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern erfolgt die Berechnung, indem die Anzahl der Mitglieder rechnerisch um ein Mitglied zu reduzieren ist und der erforderliche Frauenanteil von dieser Anzahl zu bestimmen ist. (§20a Abs 3 UG).

(5) Die/Der Vorsitzende des Universitätsrats hat das Ergebnis der Wahlen den gewählten Personen sowie der/dem Vorsitzenden des Senats unverzüglich mitzuteilen und im Mitteilungsblatt der Universität Graz zu verlautbaren.

(6) Der Universitätsrat hat mit den gewählten Vizerektorinnen/Vizerektoren unverzüglich Arbeitsverträge abzuschließen (§ 21 Abs 1 Z 6a UG).

(7) Die Funktionsperiode der Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren entspricht grundsätzlich der Funktionsperiode der Rektorin/des Rektors. Scheidet die Rektorin/der Rektor vor Ablauf der Funktionsperiode aus dem Amt aus oder ist zum Zeitpunkt des Ablaufs der Funktionsperiode noch keine neue Rektorin/kein neuer Rektor gewählt, so enden die Funktionsperioden der Vizerektorinnen/Vizerektoren erst mit dem Zeitpunkt des Amtsantritts der auf Vorschlag der neuen Rektorin/des neuen Rektors gewählten Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren (§ 24 Abs 3 UG).

§ 3. Inkrafttreten

Diese Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Rektorats durch den Universitätsrat tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Graz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Rektorats durch den Universitätsrat, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 15.04.2011, 28.b Stück, 30. Sondernummer, außer Kraft.

Der Vorsitzende des Senats:
Niemann